

medien^{ONLINE}recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

„Verspätete“ Gegenäußerungen im Gegendarstellungsverfahren

Michael Rami

Namentliche Berichterstattung

Gegendarstellung – Glossierung

Schutz der Unschuldsvermutung – Zitat

Nachträgliche Mitteilung – Beschwerde

Doppelpension: Bedeutungsinhalt

Dritter Nationalratspräsident: Verständnis des Bildbegleittextes

Fehlzitat: Schadenersatzhaftung des Medieninhabers

Vorwurf des Amtsmissbrauchs

Urheberrechtliche Aspekte Freier Software

Julia Küng

Gastro: Titelschutz für Zeitschriften

Brandstifter: Lichtbildschutz – Meinungsäußerungsfreiheit

Entschlüsselung von Software und Fernsehprogrammen

Filmurheber-Kabelentgelt

Zeitungs- und Werbemittelzusteller – arbeitsrechtliche Einordnung

Werbung für Zeitungsabonnement – Art 10 EMRK

Autobahnvignette VIII: Zugabeverbot – Kombiangebot

pornotreff.at: Setzen eines Links zu einer fremden Website –
Haftung – Dienst der Informationsgesellschaft

Universitätsprofessor: Berufstitel – Haftung

Mag. (FH): Akademischer Grad – Irreführung

Hosting von Websites (§ 16 ECG) ist Dienstleistung im
datenschutzrechtlichen Sinn

Österreichische Domain-Judikatur 2003

Clemens Thiele

Entscheidungen zum Domainrecht: amtskalender.at II;
music-channel.cc; rtl.at; scheidungsanwalt.at; adnet.at II;
centro-hotels.com; computerdokter.com; krone.co.at –
wohnbazar.at

Resale von Telekommunikationsdiensten im Widerstreit der Interessen

Ernst-Olav Rühle

Hosting von Websites (§ 16 ECG) ist Dienstleistung im datenschutzrechtlichen Sinn

Datenschutzkommission 14.11.2003, DSK
120.819/006-DSK/2003

Der Begriff des „Auftragsverarbeiters“ der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG entspricht dem Begriff des „Dienstleisters“ im früheren und derzeitigen österreichischen Datenschutzrecht. Eine Wortinterpretation der RL 95/46/EG ergibt somit klar, dass jemand, der personenbezogene Daten durch bloßes Speichern verarbeitet, Auftragsverarbeiter ist, wenn er den Weisungen (arg „im Auftrag“) eines für die Verarbeitung Verantwortlichen untersteht. Es ist nun kein zwingender Grund erkennbar, das Begriffspaar „Auftraggeber“ – „Dienstleister“ im DSG 2000 anders auszulegen als es durch die RL 95/46/EG für das Begriffspaar „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ – „Auftragsverarbeiter“ vorgegeben ist. Also ist auch das Speichern personenbezogener Daten eine Datenverwendung zur Herstellung eines aufgetragenen Werkes. Ob sich diese rechtliche Einschätzung allerdings auch auf kurzfristige Speichervorgänge, wie sie von Providern im Rahmen der Durchleitung von Daten vorgenommen werden, erstreckt oder nicht, kann – da im gegenständlichen Verfahren nicht sachverhaltsrelevant – dahin gestellt bleiben.

Das Hosting von Websites im Sinne von § 16 ECG ist daher, wenn dadurch die Übermittlung von personenbezogenen Daten Betroffener ermöglicht wird, eine Leistung, die den Hoster bzw Host-Provider zum Dienstleister im datenschutzrechtlichen Sinn macht.

Anmerkung:

Der vorliegende Sachverhalt entstand dadurch, dass ein Unternehmen Zahlscheine mit Offerten zur Aufnahme von Marken in einem Markenregister im Internet an eine Bank sandte. Die Auskunft des Unternehmens nach § 26 DSG 2000 lautete, dass die Daten aus dem Markenanzeiger des Patentamtes stammten und dass die Datenarten Firma, Anschrift und Marken gespeichert würden. Die Heranziehung von Dienstleistern wurde ausdrücklich verneint. Die Bank zeigte den Sachverhalt der Datenschutzkommission an und beschwerte sich gleichzeitig über die Verletzung des Auskunftsrechts. Die Datenschutzkommission stellte nicht nur fest, dass die Auskunft, welche Datenarten verarbeitet würden, nicht ausreichend sei, da das konkrete Datum angegeben werden müsse (zB die konkrete Adresse, um deren Korrektheit überprüfen zu können), sondern fand in ihrem Ermittlungsverfahren heraus, dass das Unternehmen Daten und Marken von Markeninhabern auf einer Internetseite veröffentlichte, die von einem Internet-Service Provider gehostet wurde. Die Datenschutzkommission hatte sich daher mit der Frage zu befassen, ob das Webhosting durch einen Internet-Serviceprovider als Dienstleistung im Sinne des DSG zu verstehen sei und damit die Auskunft des Auf-

traggebers, dass er keinen Dienstleister verwende, allenfalls unrichtig gewesen sei. Nach *Zankl*, E-CommerceG, 172ff, zitierte die Datenschutzkommission, dass in zivilrechtlicher Hinsicht der Vertrag zwischen Nutzer und Host-Provider als Werkvertrag zu qualifizieren sei, der dadurch charakterisiert sei, dass der Unternehmer einen bestimmten Erfolg, die Speicherung der vom Nutzer gewünschten Daten, schuldet. Es sei daher auf rechtlicher Ebene zu prüfen, in wie weit das „Hosting“ einer Webseite im Sinne des § 16 ECG den Erbringer dieser Dienstleistung zum „Dienstleister“ im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 mache. Kern des Problems war nach Ansicht der Datenschutzkommission, ob schon das bloße Speichern fremder Daten ein Überlassen von Daten für die Erbringung eines Werks im Sinne der Definition des DSG darstellt. Die Datenschutzkommission griff wie im Leitsatz zitiert auf Art 2 der Datenschutzrichtlinie zurück, der als „Verarbeitung“ personenbezogener Daten auch das bloße Speichern nennt und folgte schließlich, dass der Begriff Auftragsverarbeiter der Richtlinie dem Begriff Dienstleister im österreichischen Datenschutzrecht gleichzusetzen sei und kam durch Begriffsvergleich zum richtigen Ergebnis, dass das Hosting von Websites im Sinne von § 16 ECG eine Dienstleistung im datenschutzrechtlichen Sinn sei. Im Ergebnis stellte die Datenschutzkommission daher fest, dass das Unternehmen als datenschutzrechtlicher Auftraggeber verpflichtet gewesen wäre, der Bank Name und Adresse des Dienstleisters mitzuteilen und somit seine Auskunftspflicht nach § 26 DSG 2000 verletzt hatte.

Am Rande dieser Entscheidung soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Datenschutzkommission zwar erfreulicherweise mit dem oben dargestellten Rechtsproblem sehr intensiv befasst hat, sich aber mit dem eigentlichen Hauptanliegen der Bank, nämlich dem Unternehmen überhaupt dessen Datenverarbeitungstätigkeit zu untersagen, wegen Unzuständigkeit überhaupt nicht befasste (die Bank „kommentarlos“ auf den Zivilrechtsweg verwies). Dies, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Unternehmen bereits bis zum OGH einen UWG-Prozess verloren hatte, in dem festgestellt worden war, dass die Zusendung der Erlagscheine eine gegen § 28a UWG verstoßende „Erlagscheinwerbung“ war. Im Hinblick darauf, dass die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit des Unternehmens bereits höchstgerichtlich festgestellt worden war und somit auch der dafür notwendigen Datenverarbeitung des Unternehmens die rechtlichen Befugnis nach § 7 Abs 1 DSG 2000 fehlen musste, hätte die Datenschutzkommission ihre Kontrollbefugnisse nach § 30 DSG 2000 aufgreifen können, anstatt es der Bank zu überlassen, die generalpräventive Anwendung öffentlich-rechtlicher Normen auf eigene Kosten durchzusetzen. Das Unternehmen hat seine Tätigkeit inzwischen auf mehrere Länder Europas ausgedehnt und Webseiten von offiziellen Marken- und Patentorganisationen warnen mittlerweile namentlich vor den Erlagscheinzusendungen des österreichischen Unternehmens.

RA Dr. Rainer Knyrim, Preslmayr Rechtsanwälte, Wien